

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Juni 2023

350

GRG Nr.	20	EA 205	505
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Edith Wohlfender, Nicole Zeitner und Stefan Leuthold vom
3. Mai 2023 „Wie fördert der Kanton die Ausbildung von Hebammen?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der gute Start ins Kinderleben ist dem Kanton Thurgau ein besonderes Anliegen. Für eine nahtlose Versorgung nach der Geburt wurde vom Verein Thurgauer Hebammen als schweizerische Pionierleistung in 2017 eine Hotline aufgebaut, finanziert durch die Gemeinden und die Spital Thurgau AG (STGAG). Die Hotline vermittelt jeder werdenden Mutter eine Hebamme für die Nachbetreuung nach der Geburt. Die Leistungen der Versorgungspflicht durch die Hebammen und die Beiträge der Gemeinden sind in § 44a der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) geregelt. Der Kanton Thurgau fördert seinerseits mit der Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2017 die Ausbildung von Studierenden in Hebammenpraxen im Kanton Thurgau. Das Engagement von Kanton, Gemeinden und der STGAG stellt sicher, dass jede werdende Mutter im Kanton Thurgau von einer Hebamme nachbetreut wird.

Frage 1

In der ambulanten Gesundheitsversorgung erfolgt für keinen Gesundheitsberuf eine staatliche Planung. Eine Bedarfsermittlung findet daher nicht statt. Indes werden die Aus- und Weiterbildungen von Berufen des Gesundheitswesens stark staatlich finanziert. Im Kanton Thurgau verfügen gegenwärtig 158 Hebammen im Umfang von insgesamt 50 Vollzeitstellen über eine Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung, was einem durchschnittlichen Tätigkeitsgrad von 31.5 % entspricht. Zudem waren gemäss der medizinischen Statistik des Bundesamtes für Statistik 2021 82 Hebammen im Umfang von 32.5 Vollzeitstellen in der Spital Thurgau AG beschäftigt, was einem durchschnittlichen Tätigkeitsgrad von 39.6 % entspricht. Von diesen haben 15 Hebammen gleichzeitig eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung. Insgesamt sind somit 225 Hebammen im Umfang von 82 Vollzeitstellen im Kanton Thurgau tätig, was einem durchschnittlichen Tätigkeitsgrad von 36.4 % entspricht.

Frage 2

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) hat ein Listenspital eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden. Das gilt auch für die STGAG. Im Rahmen des Leistungsauftrages verzichtet der Regierungsrat deshalb auf eine Bedarfsermittlung und konkrete Regelung der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung betreffend die Hebammen. In den vergangenen Jahren bildete die STGAG jährlich durchschnittlich vier bis sechs Hebammen aus, was – geht man von durchschnittlich fünf ausgebildeten Hebammen aus – im Verhältnis zu den im Kanton Thurgau tätigen 82 Vollzeitäquivalent 6.1 % entspricht. Würden die frisch ausgebildeten Hebammen 100 % arbeiten, wäre der gegenwärtige Bestand innerhalb von 16 Jahren erneuert, was mit Blick auf ein rund 40 Jahren dauerndes Erwerbsleben mehr als genug ist. Ein erhebliches Problem besteht aber darin, dass eine Hebamme im Kanton Thurgau im Durchschnitt nicht einmal zu 40 % arbeitet. Würde der durchschnittliche Tätigkeitsgrad von 36.4 % nur schon auf 72.8 % verdoppelt, eine Hebamme würde dann durchschnittlich 3.5 Tage pro Woche arbeiten, wäre eine allfällig bestehende Unterdeckung umgehend gelöst. Der grossen Herausforderung der sinkenden Berufsverweildauer begegnen die Spitäler durch attraktivere Tätigkeitsfelder wie beispielsweise der hebammengeleiteten Geburt.

Frage 3

Die STGAG erhält, wie alle Listenspitäler, keine Entschädigung für die Ausbildungen von Hebammen, da es sich bei der nicht-universitären Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht um gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) handelt. Die nicht-universitären Ausbildungskosten sind in den ordentlichen Tarifen enthalten, die gemäss Art. 43 KVG zwischen Versicherern einerseits und Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern andererseits in einem Tarifvertrag festgelegt werden (Tarifautonomie). Dem Kanton obliegt nur die Genehmigung des Tarifvertrags.

Frage 4

Der Regierungsrat stützt sich betreffend die Finanzierung von Praktika und somit die Nachwuchsförderung auf die gültige Leistungsvereinbarung vom 12. Mai 2017 zwischen dem Kanton und dem Verein Thurgauer Hebammen. Diese sieht für zehn Praktikumswochen einen kantonalen Beitrag von Fr. 600 pro Praktikumswoche an die auszubildende Hebamme sowie Fr. 125 pro Praktikumswoche an die auszubildende Hebamme vor. Damit liegt der Kanton Thurgau deutlich über der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), die in den Empfehlungen zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten nicht-universitärer Gesundheitsberufe vom 20. April 2023 Fr. 300 pro Praktikumswoche zugunsten der auszubildenden Hebam-

me und keinen Beitrag an die Auszubildende vorsieht.¹ Zusätzlich leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag von Fr. 3'000 an die Kosten der Fort- und Weiterbildungen sowie der Bedarfsplanung an den Verein Thurgauer Hebammen. Die Leistungsvereinbarung ist gegenwärtig in Überarbeitung, wobei die Mitfinanzierung durch den Kanton von 10 auf 15 Praktikumswochen ausgedehnt werden soll.

Im Übrigen wird auch die Ausbildung zur Hebamme direkt staatlich finanziert. Dank dem Beitritt zu interkantonalen Schulgeldvereinbarungen können alle Tertiärausbildungen in der Schweiz zu moderaten Studiengebühren besucht werden. Betreffend Hebammen übernimmt der Kanton Thurgau den Fachhochschulbeitrag von jährlich Fr. 15'300 vollumfänglich, so dass Studierende einzig die Semestergebühr von Fr. 720 zu tragen haben. Darüber hinaus ist der Bachelorstudiengang Hebamme nach einem dualen Prinzip und damit mit der einhergehenden Ausbildungsentschädigung aufgebaut. Reicht die Entschädigung nicht aus, um die Ausbildungskosten zu decken, und sind die Eltern nicht in der Lage, eine Mitfinanzierung zu leisten, übernimmt der Kanton die verbleibenden Ausbildungskosten subsidiär mittels Stipendienbeiträgen entsprechend der finanziellen Situation der Person in Ausbildung (inkl. des Einkommens- und Vermögens der Eltern).

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

¹ Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), *Aktualisierte Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen* vom 20. April 2023, https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/gesundheitsberufe/nichtun._gesundheitsberufe/EM_Abgeltung_Ausbkosten_nicht-univ_Gesberufe_20230420_def_d.pdf